

Innovations- und Forschungs-Centrum Tuttlingen der Hochschule Furtwangen (IFC)

Satzung

(in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 27.01.2021)

§ 1 Name und rechtliche Stellung

Das Innovations- und Forschungs-Centrum Tuttlingen der Hochschule Furtwangen (IFC) ist eine fakultätsübergreifende zentrale Einrichtung der Hochschule Furtwangen am Standort Tuttlingen.

§ 2 Aufgaben

Die Mitglieder des IFC wirken durch gemeinsame interdisziplinär ausgerichtete Arbeit zur Lösung von FuE-Anforderungen sowie zur Generierung und Begleitung von Innovationsprozessen, welche zu Marktinnovationen und Existenzgründungen führen, zusammen. Es soll hierbei die Zusammenarbeit mit allen in diesen Bereichen wissenschaftlich, politisch oder wirtschaftlich engagierten Personen und Institutionen gefördert werden.

§ 3 Ziele

Ziel des IFC ist die Stärkung der Region und der regionalen KMU im Rahmen des Regionalen Entwicklungskonzepts-Wettbewerbsregion der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg, Bewerbungskonzept RegioWin vom September 2014, in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Innovationen und Existenzgründungen durch folgende Maßnahmen:

- Unterstützung von Gründerinnen und Gründern
- Förderung von Kooperationsbeziehungen zwischen Wissenschaft, Verbänden, Industrie und Politik
- Durchführung und Weiterentwicklung von Innovationen und Forschungsaktivitäten
- Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen

§ 4 Nutzergruppen

- (1) Gemäß Förderbestimmungen können folgende Nutzergruppen das IFC grundsätzlich nutzen:
 - Mitglieder der Hochschule Furtwangen in Forschung und Entwicklung
 - Netzwerke, Verbände, Cluster-Organisationen
 - Industriepartner
 - Gründerinnen und Gründer.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer des IFC verpflichten sich, dem Vorstand des IFC einen jährlichen schriftlichen Tätigkeitsnachweis über ihre Aktivitäten im IFC entsprechend der in § 2 genannten Aufgaben zu liefern.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des IFC können alle Professorinnen, Professoren und Projektverantwortliche der Hochschule Furtwangen werden, die entsprechend § 2 Beiträge zu Maßnahmen und Zielen des IFC erbringen.

- (2) Versammlungen der Mitglieder des IFC finden mindestens 2-mal jährlich statt.
- (3) Neben ordentlichen Mitgliedern gibt es Fördermitglieder des IFC. Fördermitglieder sind Personen, die die Arbeit des IFC finanziell unterstützen. Für sie gelten die gleichen Regelungen wie für ordentliche Mitglieder; sie sind jedoch nicht für die Organe des IFC wählbar.

§ 6 Organe des IFC

Organe des IFC sind

1. Vorstand,
2. Mitgliederversammlung,
3. Beirat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet und koordiniert das IFC. Er setzt sich aus der aus dem Kreis der Mitglieder gewählten wissenschaftlichen Direktorin oder dem wissenschaftlichen Direktor, ihrer/seiner aus dem Kreis der Mitglieder gewählten Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter, der Prorektorin/dem Prorektor für Forschung und Entwicklung, Technologietransfer oder ihrer/seiner Stellvertretung sowie der Innovationsmanagerin/dem Innovationsmanager des IFC zusammen. Der Vorstand repräsentiert das IFC nach außen, koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit und bereitet die zentralen Veranstaltungen des IFC vor. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, Gründungsfirmen und weiterer Mieter.
- (2) Die Wahl der wissenschaftlichen Direktorin oder des wissenschaftlichen Direktors durch die Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors für die Amtszeit von 3 Jahren. Die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters erfolgt auf Vorschlag der wissenschaftlichen Direktorin oder des wissenschaftlichen Direktors ebenfalls für die Amtszeit von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl der wissenschaftlichen Direktorin oder des wissenschaftlichen Direktors und ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihres/seines Stellvertreters ist durch 2/3 der Mitglieder möglich.
- (3) Der Vorstand ist für die strategische, personelle und räumliche Weiterentwicklung des IFC zuständig. Er stellt sicher, dass die Berichtspflicht erfüllt wird, stellt in der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan vor und nimmt in Vertretung der Rektorin oder des Rektors das Hausrecht in den Räumen des IFC wahr.
- (4) Die Außenvertretung des IFC erfolgt durch den Vorstand. Unbeschadet dessen tragen alle Mitglieder zur Wahrnehmung des IFC in der Region und bei den Förderern bei.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des IFC zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zwei Mal im Jahr statt und wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einem Vorlauf von einer Woche vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Wahl und Abwahl des wiss. Direktors/der wiss. Direktorin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin
 - die Beendigung von Mitgliedschaft von Mitgliedern des IFC mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des IFC auf Vorschlag des Vorstandes
 - die Schwerpunktsetzung der Forschungsthemen
 - Vorschläge zu Änderungen dieser Satzung

- die wesentlichen Aspekte des Jahresberichts auf der Basis der jährlichen in der Mitgliederversammlung erfolgten Berichterstattung des Vorstands.

§ 9 Beirat

Das IFC bildet einen Beirat, dessen Mitglieder vom Vorstand im Benehmen mit dem Rektorat für eine dreijährige Amtszeit berufen werden und der aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft oder Politik besteht. Der Beirat berät das IFC in inhaltlichen Fragen, hinsichtlich der künftigen Ausrichtung, zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung sowie zu Fragen der Kooperation mit der Wirtschaft. Er wird über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mindestens einmal jährlich durch den Vorstand informiert.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Furtwangen, 28.01.2021

gez. Prof. Dr. Rolf Schofer
Rektor